

SATZUNG

der Stadt Cochem

über den Betrieb sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Sportboot- und Fahrgastschiffhafens Cochem (Hafensatzung)

vom 02.01.1996,

geändert durch die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) in der Stadt Cochem vom 27.11.2001 und die Satzungen vom 20.12.2002, 29.09.2003 und 24.11.2006

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 13.12.1995 die folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

Benutzung des Hafens

§1

Geltungsbereich

Der Hafen dient von Mosel-Kilometer 51.180 bis Mosel-Kilometer 51.550 der Benutzung durch Sportboote und von Mosel-Kilometer 50.770 bis Mosel-Kilometer 51.179 und von Mosel-Kilometer 51.551 bis Mosel-Kilometer 51.819 der Benutzung durch Fahrgastschiffe.

§2

Erlaubnis zum Einlaufen

(1)
Die Benutzung des Hafens bedarf der Erlaubnis der Stadt Cochem.

(2)
Für Fahrgastschiffe ist die Erlaubnis spätestens 30 Tage vor dem vorgesehenen Beginn der Benutzung bei der Stadtverwaltung Cochem zu beantragen.

(3)
In der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist ein Anlegen und Ablegen im Hafen nicht zulässig.

§3

Benutzungszwang

(1)
Der Betrieb eigener Stromerzeugungsanlagen auf den Schiffen ist unzulässig. Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn die Energieerzeugung auf dem Schiff während der Benutzung des Hafens ohne vermeidbare nach außen wirkende Immissionen (Geräusche, Abgase o.ä.) erfolgt.

(2)
Schiffseigener, Schiffsführer und andere Personen, unter deren Aufsicht die Schiffe stehen, und deren Vertreter von Schiffen, die in der Hafenanlage angelegt haben, sind verpflichtet, während der Liegezeit des Schiffes zur Deckung des Elektrizitätsbedarfes des Schiffes und der weiteren Anlagen und Einrichtungen auf dem Schiff die Stromversorgungsanlagen der Stadt Cochem in der Hafenanlage zu benutzen, soweit keine Ausnahme nach Absatz 1 erteilt ist.

(3)

Der in Abs. 2 genannte Personenkreis ist verpflichtet, während der Liegezeit des Schiffes im Hafen zur Entsorgung des anfallenden Abwassers die Abwasserentsorgungsanlagen der Stadt Cochem zu benutzen, sobald diese hergestellt sind. Die Satzung der Stadt Cochem über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage Allgemeine Entwässerungssatzung - gilt entsprechend.

(4)

Der in Abs. 2 genannte Personenkreis kann durch Bestimmung in der Anlegeerlaubnis verpflichtet werden, anfallenden Abfall nach den selben Regelungen getrennt abzuliefern, wie dies auch von den Einwohnern und Bürgern der Stadt mit dem Ziel der Abfallverwertung wird. Es wird im Hafen nur Abfall entgegengenommen, für dessen ordnungsgemäße Sammlung und Entsorgung jedem Haushalt der Stadt üblicherweise Abfallbehältnisse übergeben werden.

Durch Regelung in der Anlegeerlaubnis kann außerdem bestimmt werden, dass die Ablagerung von Abfall nur zu bestimmten Zeiten zulässig ist.

§4

Geltung der Hafenspolizeiverordnung

Die Benutzung des Hafens richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen der Landeshafenverordnung.

II. Abschnitt

Gebührenerhebung

§5

Hafengeldpflicht

(1)

Für die Benutzung des Hafens erhebt die Stadt Cochem eine Benutzungsgebühr (Hafengeld) gemäß den nachfolgenden Regelungen.

(2)

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis, spätestens aber mit dem Einlaufen des Sport- und Fahrgastschiffens in die Hafenanlage.

§6

Bemessung des Hafengeldes

(1)

Für Sportboote, die im Hafenbecken oder an der Kaimauer einen Liegeplatz einnehmen, beträgt das Hafengeld für jede angefangene 24-Stunden-Benutzung 1,10 € zuzüglich Mehrwertsteuer je Meter Anlegelänge, mindestens jedoch 6,60 € zuzüglich Mehrwertsteuer.

(2)

Für Fahrgastschiffe beträgt das Hafengeld für jede angefangene 24-Stunden-Benutzung 1,80 € zuzüglich Mehrwertsteuer je Meter Anlegelänge, mindestens jedoch 59,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer.

(3)

Die Stadtverwaltung kann für Sportboote Dauerliegeplätze ab einem Monat zuteilen. Dauerliegeplätze sollen nur an Schiffsbesitzer vergeben werden, die in der Stadt Cochem ihren Wohnsitz haben. Das Hafengeld beträgt hierfür monatlich 127,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer.

(4)

Bei Sonderveranstaltungen kann die Stadtverwaltung von der Erhebung eines Hafengeldes ganz oder teilweise absehen.

(5)

Für Ver- und Entsorgungsleistungen im Hafen werden besondere Entgelte erhoben, deren Höhe sich nach den jeweiligen Kosten bemisst, die der Stadt Cochem durch diese Leistungen

entstehen.

(6)

Am Abreisetag muss der Liegeplatz bis spätestens 12.00 Uhr geräumt sein; andernfalls ist das Hafengeld für einen weiteren Tag zu zahlen.

(7)

Anlegelänge im Sinne dieser Satzung ist die Schiffslänge zusätzlich der Ausleger, Tender o.ä. Gegenstände.

§7

Zahlungspflichtige Personen

Zur Zahlung des Hafengeldes sind verpflichtet der Schiffseigner und der Schiffsführer. Schiffseigner und Schiffsführer haften als Gesamtschuldner.

§8

Auskunftspflicht

Die Zahlungspflichtigen haben dem von der Stadt Cochem Beauftragen alle Auskünfte zu erteilen, die zur ordnungsgemäßen Berechnung des Hafengeldes erforderlich sind.

§9

Festsetzung, Fälligkeit und Zahlung

(1)

Das Hafengeld wird für den Zeitraum der vorgesehenen Benutzung im Voraus festgesetzt und mit der Festsetzung fällig. Soweit die Benutzung im Einzelfall über einen längeren Zeitraum als eine Woche erfolgt, kann die Festsetzung des Hafengeldes jeweils auf einen Zeitraum von 7 Tage im Voraus eingeschränkt werden. Im Falle des § 6 Abs. 3 wird das Hafengeld monatlich im Voraus fällig.

(2)

Die Festsetzung des Hafengeldes erfolgt durch die Stadtverwaltung oder den Beauftragen der Stadt Cochem. Das Hafengeld ist an den Beauftragen der Stadt Cochem zu zahlen; soweit es durch besonderen Bescheid der Stadt festgesetzt oder angefordert wird, an die Stadtkasse.

§ 10

Aufrundung

Bei Bruchteilen von Tarifeinheiten (Tag, Bootslänge) wird auf volle Tarifeinheiten aufgerundet.

III. Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

§ 11

Ahndung von Verstößen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer als Schiffseigner, Schiffsführer, Obhutspflichtiger oder dessen Vertreter vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 2 Abs. 3 in der Zeit zwischen 22.00 und 7.00 Uhr im Hafen an-oder ablegt;

b) entgegen § 3 Abs. 1 während der Benutzung des Hafens Stromerzeugungsanlagen auf dem Schiff betreibt;

c) entgegen § 3 Abs. 3 die Abwasserentsorgungsanlagen der Stadt Cochem nicht oder nicht ordnungsgemäß benutzt;

d) entgegen § 3 Abs. 4 den Abfall nicht getrennt abliefern, Abfall abliefern, der von der Annahme durch die Stadt ausgeschlossen ist, oder Abfall außerhalb der nach § 3 Abs. 4 Satz 3 bestimmten Zeit im Hafen ablagern.

e)
entgegen § 9 Abs. 1 das Hafengeld nicht im Voraus oder entgegen § 9 Abs. 2 nicht an den Beauftragten der Stadt Cochem bezahlt.

(2)
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.
§ 12

Inkrafttreten